



Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)

15264/14

COHAFA 113
PROCIV 89
CODEC 2197
DEVGEN 239
DELECT 217

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15256/14 + ADD1
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (im Folgenden "EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe")² dem Rat vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 24. Oktober 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 23. Dezember 2014 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keine Gründe gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

¹ C(2014) 7725 final + ANHANG 1.

² ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1-17.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 und Artikel 19 des Entwurfs der delegierten Verordnung am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-